

Ordnung der Fachschaft Romanistik

Präambel:

Der Erhalt unseres Studienganges steht an oberster Stelle.

Wir, der Fachschaftsrat Romanistik, haben es uns zum Ziel gemacht, die Kommunikation zwischen Studierenden und Dozierenden stets zu gewährleisten und für ein gutes Miteinander als AnsprechpartnerInnen für beide Seiten zu fungieren.

Darüber hinaus ist es uns wichtig, unsere Fachschaft nach außen hin zu öffnen und stets alle Möglichkeiten auszuschöpfen für ein fachschaftsübergreifendes Arbeiten.

Inhaltsverzeichnis

§1 Begriffsbestimmungen

§2 Aufgaben der Fachschaft

§3 Organe der Fachschaft

§4 Fachschaftsvollversammlung

§5 Wahl zum Fachschaftsrat

§6 Fachschaftsrat

§7 Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates

§8 Gleichstellungsbestimmungen

§9 Studentische*r Vertreter*in im Seminarrat

§10 Salvatorische Klausel

§11 In-Kraft-Treten

§1 Begriffsbestimmungen:

- (1) Die Fachschaft besteht aus allen Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft, die im Nebenfach Romanistik studieren.
- (2) Sofern nichts anderes festgehalten, genügt bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit.
- (3) Fachschaftsöffentlich bedeutet, dass jedes Mitglied der Fachschaft das Recht besitzt, anwesend zu sein.

§2 Aufgaben der Fachschaft:

- (1) Die Fachschaft vertritt die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die ihre Mitglieder betreffen.
- (2) Sie fördert fachspezifische studentische Initiativen.
- (3) Sie hilft und unterstützt den Fachschaftsrat bei der Organisation und Betreuung seiner Veranstaltungen.
- (4) Sie arbeitet auf eine größtmögliche Transparenz gegenüber den Dozierenden und allen anderen Mitgliedern der Fachschaft hin.

§3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

- (1) die Fachschaftsvollversammlung und
- (2) der Fachschaftsrat.

§4 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beratende und beschlussfassende Organ der Fachschaft. Alle anderen Organe sind an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden.
- (2) Sie wird durch Beschluss des Fachschaftsrates oder auf Verlangen von Mitgliedern der Fachschaft einberufen. Das Verlangen ist dem Fachschaftsrat schriftlich vorzulegen. Sollte kein Fachschaftsrat existieren, ist das Verlangen dem Studierendenrat schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung findet während der Vorlesungszeit statt. Der Termin und die vorläufige Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Wird die Vollversammlung in der vorlesungsfreien Zeit angekündigt, sind der Termin und die vorläufige Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung ist fachschaftsöffentlich. Weiteren Personen oder Gruppen kann die Anwesenheit und das Rederecht durch die Fachschaftsvollversammlung eingeräumt werden.
- (5) Alle Mitglieder der Fachschaft sind rede-, antrags-, abstimmungs- und wahlberechtigt.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung wählt eine Vollversammlungslleitung und eine Protokollführung. Diese dürfen nicht Mitglied des Studierendenrates sein und nicht auf der Vollversammlung zur Wahl stehen. Das Protokoll ist spätestens eine Woche nach der Vollversammlung an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

§5 Wahl zum Fachschaftsrat

- (1) Eine Wahl zum Fachschaftsrat ist durchzuführen, wenn:
 - a. Die Legislatur des Fachschaftsrates endet.
 - b. Der Fachschaftsrat sich auflöst.
 - c. Ein Misstrauensantrag auf einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird.
 - d. Ein Antrag von 10% der Fachschaft dies verlangt, sofern kein Fachschaftsrat existiert.
- (2) Es ist durch den Fachschaftsrat eine Wahlleitung aus mindestens 1 Mitglied der Fachschaft zu bestimmen. Sollte kein Fachschaftsrat existieren, ist die Wahlleitung durch die Fachschaftsvollversammlung zu bestimmen. Die Wahlleitung kann WahlhelferInnen bestimmen.
- (3) Die Wahlleitung ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die ordnungsgemäße Stimmabgabe und die Auszählung, und legt den genauen Termin der Wahl fest. Wahlen sind in der Vorlesungszeit abzuhalten. Die Mitglieder der Wahlleitung und die WahlhelferInnen dürfen nicht zur Wahl antreten.
- (4) Eine Wahl ist mindestens zwei Wochen vorher durch den Wahlvorstand anzukündigen. Eine Kandidatur ist bis zu einer Woche vor der Wahl beim Wahlvorstand einzureichen.

- (5) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Gewählt werden listenunabhängige KandidatInnen.
- (6) Alle Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht inne.
- (7) Gewählt werden mindestens 3, maximal 6 Personen. Jedes Mitglied der Fachschaft hat 4 Stimmen. Eine Kumulierung der Stimmen ist möglich.
- (8) Die Ergebnisse sind spätestens eine Woche nach der Wahl an geeigneter Stelle bekanntzugeben.
- (9) Die Wahl findet an mindestens zwei Tagen innerhalb der Wahlwoche statt.
- (10) Die Wahl findet vorzugsweise zum Ende des Sommersemesters statt.
- (11) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§6 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist ausführendes und beschlussfassendes Organ der Fachschaft. Er erfüllt die in §2 genannten Aufgaben der Fachschaft und die Beschlüsse der Vollversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist gegenüber den Mitgliedern und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschaftsrat tagt grundsätzlich fachschaftsöffentlich innerhalb der Vorlesungszeit in einem von dem jeweiligen Fachschaftsrat selbst festgelegten regelmäßigem Zyklus. Die Fachschaft ist über diesen Zyklus zu informieren. Jedes Mitglied der Fachschaft ist rede- und antragsberechtigt. Weiteren Personen oder Gruppen kann die Anwesenheit und Rederecht durch die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates eingeräumt werden.
- (3) Jedem Mitglied der Fachschaft steht grundsätzlich die Mitarbeit als MitarbeiterIn im Fachschaftsrat offen.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft gegenüber der Universität inklusive ihrer Gremien und sonstigen Institutionen sowie gegenüber dem Studierendenrat. Der Fachschaftsrat und der Studierendenrat arbeiten auf eine abgestimmte und vertrauensvolle Zusammenarbeit hin.
- (5) Ein Mitglied des Fachschaftsrates verliert sein Amt durch
 - a. Rücktritt
 - b. Ausscheiden aus der verfassten Studierendenschaft
 - c. Ein Misstrauensvotum der Mitglieder des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit
 - d. Ein Misstrauensvotum der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit
- (6) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Fachschaftsrat kann sich mit Zweidrittelmehrheit auflösen.

§7 Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates

- (1) Die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates können aus ihrer Mitte eine*n SprecherIn wählen
- (2) Die Arbeit kann in Referaten und Themen organisiert werden:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehört der Auftritt der Fachschaft und des Fachschaftsrates in den, von dem Fachschaftsrat frei gewählten, sozialen Netzwerken und der Homepage der Universität. Es werden u.a. Veranstaltungen beworben.
 - b. Ein Mitglied des Fachschaftsrates ist verantwortlich für die Stellung von Finanz- und Darlehensanträgen und aller dazugehörigen Aufgaben und Pflichten.
 - c. Verwaltung des E-Mailkontos des Fachschaftsrates. Der-/Diejenige ist verpflichtet mindestens einmal pro Woche das Konto auf Neuigkeiten zu prüfen, die anderen Mitglieder darüber zu informieren sowie die Beantwortung und Neusendung von Nachrichten entweder selbstständig zu übernehmen oder unter den anderen Mitgliedern zu verteilen.
 - d. Die Verwaltung der Schlüssel für den FSR-Raum und den Romanistikschrank sowie den dazugehörigen Gegenständen sind von einem Mitglied des Fachschaftsrates verantwortungsbewusst zu handhaben.
- (3) Der Fachschaftsrat fördert die sozialen und kulturellen Belange der Fachschaft. Er verpflichtet sich dazu, dass in jeder Amtsperiode folgende übliche feste Veranstaltungen stattfinden können: das Erst-Semester-Treffen zu Beginn des Wintersemesters, die Romanistikweihnachtsfeier und das Romanistiksommergrillen. Das Nicht-Stattfinden dieser Veranstaltungen kann nur durch einen plausiblen Grund vor der Fachschaft vertreten werden.
- (5) Darüber hinaus bietet der Fachschaftsrat seine Hilfe bei den Dozierenden an, z.B. bei der TutorInnen-Schulung in Vorbereitung auf die STET-Woche und beim Hochschulinfotag.
- (6) Es ist die Aufgabe des Fachschaftsrates, die Romanistik hochschul- und -extern tatkräftig zu bewerben.
- (7) MitarbeiterInnen werden durch die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates bestätigt.
- (8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates stellen sich zu Beginn ihrer Amtszeit, spätestens zu Semesterbeginn im Winter im Sekretariat, bei der Professur und in der ersten Vorlesung der Erstsemester vor.
- (9) Der Fachschaftsrat bemüht sich darum, wichtige Information aus den fachschaftsbezogenen Gremien, vor allem aber aus dem Seminarrat, dem Fakultätsrat, dem Studierendenrat und dem Senat, in einem regelmäßigen Austausch an die Fachschaft weiterzugeben. Darüber hinaus ist der Fachschaftsrat dazu aufgefordert, selbst aktiv in diesen Gremien zu wirken und offene Gremienplätze der Fakultät in der Fachschaft zu bewerben, wenn nicht sogar selbst zu besetzen. Die Werbung zur Besetzung offener Gremienplätze innerhalb der philosophischen Fakultät sowie der geregelte Informationsaustausch wird von dem Fachschaftsrat gewährleistet. Der Fachschaftsrat beteiligt sich an einem informativen Austausch zu Inhalten der

verschiedenen Gremiensitzungen der philosophischen Fakultät mit möglichst allen anderen Fachschaftsräten der philosophischen Fakultät. Der Senat ist dabei als fakultätsübergreifendes Gremium zu verstehen.

§8 Gleichstellungsbestimmungen:

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§9 Studentische*r Vertreter*in im Seminarrat

- (1) Der Fachschaftsrat bestimmt selbst eine*n gewählte*n studentische*n Vertreter*in der Fachschaft im Seminarrat, sofern anwendbar, gem. § 5 dieser Ordnung, wenn die Ordnung des Seminars Literaturwissenschaft keine andere Regelung trifft. Der Fachschaftsrat kümmert sich jede Amtsperiode neu um die Fort- und Besetzung dieser Stelle. Falls ein Seminarrat nicht zustande kommt, dann tritt diese Regel für ein äquivalent agierendes Gremium in Kraft.

§10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Enthält diese Ordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam werden, ist die Ordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit gemäß den Vorgaben entsprechend zu ändern.

§11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 18.12.2019 in Kraft. Sie kann von der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Änderungen der Ordnung sind dem Studierendenrat durch die Vollversammlungsleitung mitzuteilen.